



GZ: 851-KaÄnd2/2019

Kanalabgabenordnung-Änderung 2

Bad Radkersburg, 24.5.2019

KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Steierm. Gemeindeordnung 1967-GemO i.d.g.F. wird kundgemacht

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg hat in seiner Sitzung vom 23.5.2019 die **Kanalabgabenordnung vom 23.10.2018** in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2018 wie folgt abgeändert:

Beim **§ 5 „Grundgebühr“** wird nachstehender Absatz eingefügt:

Für Liegenschaften, die in der Kernzone situiert sind, wird für die gemäß Absatz 1 ermittelte Bruttogeschoßfläche ein Abschlag von 10 % gewährt.

Die Kernzone bildet die historische Altstadt. Die Begrenzung der Kernzone erfolgt über die Domenico dell Allio-Allee im Nordwesten, die Landesstraße B69 im Osten und die Mur im Süden.

Diese Änderungen der Verordnung treten mit 1.1.2019 in Kraft.



Öffentliche Bekanntmachung
durch Anschlag:

Angeschlagen am: 24.5.2019

Abgenommen am: 11.6.2019

Der Bürgermeister:

